

## Erklärung zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (FZL) bei definitiver Ausreise ins Ausland

BPVG Art. 12, Abs. 4, Änderung vom 1. Januar 2006

**Die FZL kann bar ausgerichtet werden, wenn der Austretende den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verlässt und nicht in ein Land des europäischen Wirtschaftsraumes ausreist, wo im Sinne dieses Gesetzes eine obligatorische Versicherungspflicht (Pensionsversicherungspflicht) besteht.**

Der/die Versicherte bestätigt hiermit, dass

- ein Tatbestand vorliegt, welcher zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung berechtigt
- die Barauszahlung auf seinen/ihren Wunsch hin erfolgt
- er/sie zur Kenntnis genommen hat, dass mit der Barauszahlung der Vorsorgeschutz aufgehoben ist und keine Ansprüche gegen die Vorsorgeeinrichtung mehr erhoben werden können.

Versicherter/Versicherte

Name Vorname

Ehegattin/Ehegatte

Name Vorname

Strasse PLZ, Ort

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller diesem Gesuch beizulegen

- Abmeldebestätigung der FL- oder CH-Wohnsitzgemeinde oder vom Ausländer- und Passamt
- Neue Wohnsitzbestätigung
- Bestätigung des neuen Arbeitgebers
- eine amtlich beglaubigte Unterschrift oder Kopie des Reisepasses oder der Identitätskarte der Ehegattin / des Ehegatten

Ort Unterschrift Versicherter/Versicherte

Datum

Die Ehegattin / der Ehegatte bestätigt ihr/sein Einverständnis mit dem Antrag auf Barauszahlung.

Ort Unterschrift Ehegattin/Ehegatte

Datum

Bankverbindung

Bank

Kontonummer oder IBAN